

1. Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001

Auf Beschluss des Stadtrates vom 30. April 2015 wird folgende Änderung zur Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostieranlage der Mittelstadt Völklingen erlassen:

§ 1 Zweck der Anlage

Die Mittelstadt Völklingen betreibt eine Kompostierungsanlage, die der Ablagerung von Gras, Laub, Geäst, Strauchwerk und Gehölzen bis zu einem Einzeldurchmesser von 12 cm aus dem Gebiet der Mittelstadt Völklingen und der Gewinnung von Komposterde dient.

§ 2 Privatanlieferung

- 1) Einwohner der Mittelstadt Völklingen sind berechtigt, von ihren privaten Haushalten bzw. Grundstücken herrührende pflanzliche Abfälle auf der Kompostierungsanlage anzuliefern und abzulagern.
- 2) Grünschnittabfuhr im Ortsteil Lauterbach
Vom 01. April bis 31. Oktober jeden Jahres werden auf dem Glashüttenplatz, neben dem Feuerwehrgerätehaus, an jedem Mittwoch in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr Grünschnittcontainer zur Anlieferung bereitgestellt. Im Monat November in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Es werden Kleinmengen bis max. zwei Kubikmeter Grünschnitt angenommen. Zusätzlich zu dem in § 4 Abs. 1, Satz 1, genannten Entgelt, wird ein Transportzuschlag von 0,50 Euro pro 0,5 cbm erhoben.
- 3) Über die haushaltsüblichen Mengen (bis 15 cbm) hinausgehende Anlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Fachdienst Öffentliches Grün und Friedhöfe. Auf Verlangen des Fachdienstes ist in solchen Fällen (z. B. durch Ortsbesichtigung) nachzuweisen, dass es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die von in Völklingen gelegenen privaten Haushalten oder Grundstücken herrühren.
- 4) Der Fachdienst Öffentliches Grün und Friedhöfe kann die Privatanlieferung, aus mit dem Betrieb der Kompostierungsanlage zusammenhängenden Gründen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3 Sonstige Anlieferungen

Der Fachdienst Öffentliches Grün und Friedhöfe kann Anlieferungen, die nicht von privaten Haushalten bzw. Grundstücken gemäß § 2 Abs. 1 herrühren, gestatten, wenn die betriebliche Situation dies zulässt.

§ 4

Entgelt für Anlieferung

- 1) Für die Anlieferung von pflanzlichen Abfällen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 wird ein Entgelt gemäß Tabelle erhoben.

cbm Grünschnitt	privat	gewerblich
	..€	..€
bis 0,5	2,00	3,00
je weiterer 0,5	2,00	3,00
je weiterer 1,0	4,00	6,00

- 2) Das Entgelt ist bei der Anlieferung beim Betriebspersonal zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgehändigt.
- 3) Für die Bemessung des Entgeltes ist die Benutzungsordnung zugrunde zu legen, die am Tage der Anlieferung in Kraft ist.

§ 5

Verfahren bei Privat- und Gewerbeanlieferung

- 1) Privatanlieferungen sowie die Abgabe von Komposterde können gemäß der am Eingang angezeigten Öffnungszeiten erfolgen. Die Uhrzeiten der Anlieferung, die vom Fachdienst Öffentliches Grün und Friedhöfe im Rahmen der jeweils geltenden tariflichen und betriebsüblichen Arbeitszeiten festgesetzt werden, sind am Eingang der Kompostierungsanlage veröffentlicht.
- 2) Die Kunden haben sich bei der Einfahrt in die Kompostierungsanlage beim Betriebspersonal zu melden. Das Betriebspersonal überprüft die angelieferten Abfälle darauf, ob sie zur Kompostierung nicht geeignete Bestandteile (z.B. Plastikteile, Bindedraht, Hausmüll, usw.) enthalten. Stellt es fest, dass die Abfälle solche Bestandteile enthalten, ist es berechtigt, das gesamte angelieferte Material zurückzuweisen.
- 3) Die Einfahrt in die Kompostierungsanlage und der Abladevorgang sind unverzüglich durchzuführen und anschließend aus dem Gelände der Anlage herauszufahren. Der Aufenthalt auf dem Gelände der Kompostierungsanlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit zu begrenzen. Sämtliche Anweisungen des Betriebspersonals, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, sind zu befolgen.

§ 6 Haftung

- 1) Das Betreten und Befahren der Kompostierungsanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Haftung der Mittelstadt Völklingen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs-/Abladevorgang und der Beladung von Schüttgütern entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stadt Völklingen übernimmt keine Haftung für Ladungssicherung und Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes für alle Fahrzeuge und Anhänger. Dies gilt auch für Schäden, die auf unerlaubter Handlung gemäß §§ 823 ff BGB beruhen.
- 2) Die Benutzer haften für alle Sach- und Personenschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in die Kompostierungsanlage an im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang von ihnen oder durch von ihnen eingebrachte Gegenstände verursacht werden.

§ 7 Abgabe von Komposterde

Soweit über den Eigenbedarf der Mittelstadt Völklingen hinaus Komposterde zur Verfügung steht, kann diese gegen Zahlung eines Entgeltes abgegeben werden. Für die Entrichtung des Entgeltes gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Preisliste			
1 cbm	Mischerde wie vorhanden	0/20	20,00 €
1 cbm	Kompost	0/10	20,00 €
	Kompost	0/20	15,00 €
50 l Tüte	Kompost	0/10 oder 0/20	4,00 €
1 cbm	Eigenmulch	wie vorhanden	20,00 €
1 Sack			4,00 €
1 cbm	Rindenmulch	wie vorhanden	45,00 €
1 Sack			6,00 €
1 cbm	Holzhackschnitzel (Fallschutz)	wie vorhanden	60,00 €
1 Sack			8,00 €
Wurzelstöcke weitestgehend erdfrei pro Stück im Durchmesser berechnet		10-18 cm	2,50 €
		19-30 cm	10,00 €
		31-40 cm	15,00 €
		41-50 cm	25,00 €
		51-70 cm	50,00 €
		71-100 cm	100,00 €
		101-...	200,00 €

Alle Produkte nur bei Vorhandensein erhältlich

Bei der Abnahme von Produkten aus Eigenproduktion in größeren Mengen können Sonderpreise vereinbart werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Kompostierungsanlage der Mittelstadt Völklingen vom 20.06.2001 außer Kraft.

Völklingen, 18.07.2016
I.V. gez. Wolfgang Bintz
Wolfgang Bintz, Bürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 15.07.2015